

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG  
Fachdienst Jugend und Familie



**Bedarfsplan  
Kindertageseinrichtungen  
und Kindertagespflege  
2. Fortschreibung 2013 - 2014**

Verantwortlich für den Inhalt:  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Familie  
Heimaufsicht  
Moltkestr.25  
24837 Schleswig  
Tel. 04621 48122826  
Email: [guenter.karstens@schleswig-flensburg.de](mailto:guenter.karstens@schleswig-flensburg.de)

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Daten zum Bestand der Einrichtungen, geplante und umgesetzte Maßnahmen, Geburtsjahrgänge und Bedarfsermittlung mit Stand 31.12.2012	5
2.1. Sozialzentrum Handewitt	5
2.2. Sozialzentrum Flensburg	15
2.3. Sozialzentrum Kappeln	29
2.4. Sozialzentrum Schleswig und Schleswig-Umland	43
2.5. Sozialzentrum Kropp	55
2.6. Sozialzentrum Eggebek	61
2.7. Kreis Schleswig-Flensburg insgesamt	73
2.7.1. Auswertung der Bestandserhebung in den Einrichtungen im Kreisgebiet	76
3. Einschätzung der zukünftigen Inanspruchnahme von Kinderbetreuung	81
3.1. Betreuung der Kinder unter 3 Jahren (Tagespflege, Krippen, altersgemischte Gruppen)	81
3.2. Betreuung der Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt	82
3.3. Betreuung der schulpflichtigen Kinder bis 14 Jahre	83
3.4. Kindertagespflege	83
3.5. Betreuung von Kindern mit Behinderung	85
4. Spezielle Sprachförderung in Kleingruppen in Kindertageseinrichtungen	86
5. Schutz des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII	87
6. Ausblick	89
<b>Anhang:</b>	<b>91 ff</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichten altersgemischte Gruppen, Krippengruppen, Tagespflegestellen gem. § 28 Nr. 3 KiTaG, Versorgungsquoten U 3 (Ist-Bestand genehmigter Plätze nach Gemeinden), Übersichtskarten Versorgungsquoten und Einrichtungsorte</li> </ul>	

## 1. Vorbemerkung

Seit dem 1. August 2013 gilt der neue Rechtsanspruch auf Betreuung auch für die Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Insbesondere in den letzten zwei Jahren, vor allem aber in den letzten Monaten, haben die Kommunen auch im Kreis Schleswig-Flensburg erhebliche Anstrengungen unternommen, durch die Schaffung von neuen Plätzen in den Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Rechtsanspruches zu schaffen. So ist nahezu kreisweit gewährleistet, dass eine in der Regel auch ortsnahe Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Ob dies allerdings auch die zukünftige Nachfrage noch befriedigen kann, bleibt zunächst abzuwarten.

Einen guten Hinweis haben die Kommunen durch die Umfrage zum „regionalspezifischen Betreuungsbedarf U 3 und seine Bedingungsfaktoren“ des Forschungsverbundes Technische Universität Dortmund / Deutsches Jugendinstitut im Frühsommer 2013 erhalten. Hier war der Kreis Schleswig-Flensburg als einer von 37 Kreisen und 56 Städten in der Bundesrepublik ausgewählt worden, durch eine Umfrage an alle Eltern von Kindern unter drei Jahren zu ermitteln, welche Betreuungswünsche sie haben. Bei einem kreisweit durchschnittlichen Betreuungswunsch von rund 37 % der Eltern und ebenfalls einem kreisweiten Angebot von 37 % zum Jahresende 2013 wurde nahezu eine Punktlandung erreicht, wobei noch regionale Besonderheiten mit errechneten Über- oder Unterkapazitäten festzustellen sind. Einzelne besondere Ergebnisse dieser Umfrage sind im Anhang zu diesem Plan nochmals gesondert dargestellt.

Wie im letzten Jahr angekündigt, wurde unter dem Blickwinkel der demographischen Entwicklung im Rahmen des Aktionsprogramms Regionale Daseinsvorsorge im Kreis Schleswig-Flensburg auch das Thema „Erarbeitung von Grundlagen für eine längerfristige bedarfsgerechte Angebotsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung“ diskutiert. Da der Abschlussbericht erst zum Jahresende 2013 zur Verfügung steht, wird auf die einzelnen Handlungsempfehlungen und ihre Umsetzung in der Praxis erst im nächsten Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einzugehen sein.

Da auch weiterhin kreisweit der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für die Kinder im Alter von 3-6 Jahren sichergestellt ist, ist zum aktuellen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Kreis Schleswig-Flensburg mit seinen Kommunen überwiegend gut aufgestellt ist. Neben möglichen Beratungen auf freiwilliger Basis leitet sich der gesetzliche Planungsauftrag aus dem § 79 des SGB VIII her. Danach haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Aufgaben nach dem SGB VIII sowie gemäß § 7 des Kindertagesstättengesetzes einen Bedarfsplan zu erstellen. Die Städte und Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (§ 8 KiTaG). Diese Verantwortung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung der Städte und Gemeinden, die im Bedarfsplan vorgegebenen Plätze vorzuhalten. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz als erforderlich erachtet werden.

In Fortführung der bisherigen Praxis wurden die Daten bei den Einrichtungsträgern erhoben und die Auswertung der Versorgungsquoten und der Bedarfslage erfolgte auf der Grundlage der von den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden gemeldeten Bevölkerungsjahrgangszahlen.